

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Will die Landesregierung die Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen absenken?

Anfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg, Meta Janssen-Kucz, Belit Onay und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 05.12.2018 - Drs. 18/2300
an die Staatskanzlei übersandt am 07.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 20.12.2018

Vorbemerkung der Abgeordneten

Um die Qualität der Arbeit in den Kindertagesstätten sicherzustellen, sind in § 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder Mindestanforderungen an die Qualifikation der Fachkräfte in den Kindertagesstätten festgelegt. Auch für die Ausbildungswege zur Sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum Sozialpädagogischen Assistenten und zur Erzieherin bzw. zum Erzieher gibt es festgelegte Eingangsvoraussetzungen an die Schulabschlüsse bzw. an die berufliche Vorbildung.

Berichten zufolge wurde durch das Kultusministerium im Forum Frühkindliche Bildung geäußert, dass es angesichts des Fachkräftemangels Überlegungen im Kultusministerium gebe, die Qualifikationsanforderungen an die Kita-Fachkräfte und die Eingangsvoraussetzungen für ihre Ausbildung abzusenken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Beim „Forum Frühkindliche Bildung“ am 26. November 2018 wurden, wie auf der Kick-Off-Veranstaltung zu diesem neuen Dialogformat des Kultusministers am 27. August 2018 mit den teilnehmenden Organisationen vereinbart, die Ausbildung und der Berufszugang thematisiert. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Auftaktveranstaltung von den Organisationen eingebrachten Vorschläge wurde der Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ vorgestellt. Im Rahmen seines Impulsreferats gab Minister Grant Hendrik Tonne folgende Denkanstöße:

1. Ergänzung der bisherigen vollzeitschulischen Ausbildung um ein landesweites Angebot berufsbegleitender und damit vergüteter Ausbildungsformen und stufenweise Einführung der Schulgeldfreiheit ab dem Schuljahr 2019/2020,
2. Anerkennung unterschiedlicher Qualifikationsprofile sowie schnellere und umfangreichere Anerkennung beruflicher Vorerfahrung für den Berufszugang,
3. weitere Erleichterung des Quereinstiegs durch Verzicht auf nicht einschlägige Berufserfahrung beim Berufswechsel sowie Erweiterung der Liste der für den Quereinstieg in die Fachschule geeigneten Berufe,
4. Verkürzung der berufsbegleitenden Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz auf zweieinhalb bis drei Jahre,
5. Zulassung von Sozialpädagogischen Assistentinnen/Sozialpädagogischen Assistenten (in Weiterqualifizierung) als Gruppenleitung sowie Einsatz von Kinderspielkreisleiterinnen und Kinderspielkreisleitern,

6. Modellvorhaben „Fachkraft für die Kita“ (für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren).

1. Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung, die Qualifikationsanforderungen an die Fachkräfte in Kindertagesstätten abzusenken und hierfür gegebenenfalls auch das Kita-Gesetz zu ändern?

Der Landesgesetzgeber hat entsprechende Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Personals unmittelbar im Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) geregelt. In § 4 KiTaG sind dezidierte Vorgaben in Bezug auf die Leitung einer Kindertagesstätte, die Gruppenleitung, die zweite Fach- oder Betreuungskraft sowie die dritte Fach- oder Betreuungskraft in Krippengruppen normiert. Der Gesetzgeber geht dabei jeweils von einer Regelqualifikation aus, sieht aber auch die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen durch das Landesjugendamt vor.

Die Landesregierung nimmt mögliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Fachkräften aufgrund des gegenwärtig bundesweit feststellbaren Fachkräftemangels sehr ernst und ist bestrebt, Trägern von Tageseinrichtungen im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entgegenzukommen, ohne den anzustrebenden qualitativ hohen Personalstandard zu vernachlässigen. Das Landesjugendamt kann somit im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vor Ort für den Fall, dass andernfalls keinerlei geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, die Möglichkeiten der Ausnahmegenehmigung ausschöpfen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

2. Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung, die Eingangsvoraussetzungen für die verschiedenen Ausbildungswege für die Fachkräfte in Kindertagesstätten abzusenken?

Die Regierungsfractionen haben sich in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Qualitätsvorgaben der Kultusministerkonferenz für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung einzuhalten. Innerhalb der Landesregierung gibt es daher weder Überlegungen, die Aufnahmevoraussetzungen für die Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistenz noch für die Fachschule Sozialpädagogik abzusenken.

Unter Beibehaltung der aktuellen Qualitätsstandards der niedersächsischen Erzieherinnen- und Erzieherausbildung wird Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern entsprechend ihrer beruflichen oder schulischen Vorbildung eine Anrechnung von einem Jahr auf die Ausbildungszeit gewährt. Das Kultusministerium prüft gegenwärtig, ob Bewerberinnen und Bewerber auch ohne die bisher rechtlich vorgesehenen Berufserfahrungen nach der Erstausbildung beim Berufswechsel in die Erzieherausbildung (Klasse 2 der Sozialpädagogischen Assistenz) einsteigen können.

Zusätzlich wird Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern folgender Berufe aufgrund ihrer gleichwertigen beruflichen Vorbildung seit dem 1. August 2018 die direkte Aufnahme in die zweijährige Fachschule Sozialpädagogik ermöglicht, um den Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher in zwei Jahren zu erreichen:

- Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger,
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut,
- Logopädin/Logopäde,
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.

Weitere Möglichkeiten des Quereinstiegs in die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung werden kontinuierlich geprüft und, soweit qualitativ vertretbar, in das niedersächsische Ausbildungsmodell integriert.

3. **Welche Überlegungen gibt es in der Landesregierung, die Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte in Kindertagesstätten zu verändern bzw. anzupassen (bitte aufschlüsseln nach Erstkraft, Zweitkraft, Drittkraft und Zusatzkräften sowie Professionen, die gegebenenfalls neu anerkannt werden sollen)?**

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.